

1. Teil - AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anlage- und Abschlussvermittlung im Execution-Only Geschäft ohne individuelle Anlageberatung

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] gelten für Kunden, die im Rahmen der Informations- und Vermittlungsvertrages die Ausführung ihrer Börsengeschäfte mit Alpari Deutschland GmbH [ADG] vereinbaren.

ADG unterwirft sich weder durch Stillschweigen noch durch fehlenden Widerspruch ganz oder teilweise Geschäftsbedingungen des Kunden. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt; für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend. Diese AGB ersetzen alle früheren.

2. Leistungen der ADG

ADG stellt als Anlagevermittler den Kontakt zwischen interessierten Anlegern und dem kontoführenden Institut ALPARI UK plc. her. ADG betreibt Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1 KWG. ADG vermittelt die Einführung eines Brokerkontos durch Nachweis des Abschlusses eines Vertragsverhältnisses über die Einrichtung eines Kontos für Börsengeschäfte zwischen ALPARI UK und dem Kunden. Dies tut sie als vertraglich gebundener Vermittler der Falcon Asset Management GmbH, Düsseldorf.

3. Kontaktaufnahme zu ADG

Interessierte deutschsprachige Anleger, die ein Konto bei Alpari UK eröffnen wollen, wenden sich zunächst an ADG. Die für die Kontoeröffnung erforderlichen Unterlagen, einschließlich der nachstehenden Risikohinweise, des Kontoeröffnungsantrags sowie des mit ALPARI UK abzuschließenden Customer Agreements sind auf der deutschsprachigen Website (www.alpari.de) verfügbar. Der Vertragsabschluss und die Kontoeröffnung sind auf der deutschsprachigen Website online vorgesehen. Diesem Verfahren und der Kommunikation über elektronische Medien in Form von E-Mails und im pdf-Format zugänglichen Dokumenten muss der Kunde zunächst auf der Website an der dafür vorgesehenen Stelle zustimmen. ADG prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und steht auch für Nachfragen bezüglich der Ausfüllung der Unterlagen zur

Verfügung. Die Unterlagen werden dann ALPARI UK weiterleitet.

4. Vertragsabschluss unmittelbar mit ALPARI UK

Der zur Durchführung der Anlagegeschäfte erforderliche Kundenvertrag kommt ausschließlich zwischen ALPARI UK als Betreiber der Handelsplattform (www.alpari.de) und dem Anleger zustande. ADG fungiert bei diesem Vertrag als Anlagevermittler, ist jedoch nicht als Partei an diesem Vertrag beteiligt

5. Gebühren, Kommissionen, etc.

Für die Tätigkeiten der ADG (Überprüfung der an ALPARI UK zu übersendenden Vertragsunterlagen betreffend den Kundenvertrag zwischen ALPARI UK und dem Anleger, Vermittlung des Kunden an ALPARI UK) sowie für die Kontoeröffnung bei ALPARI UK fallen keine Gebühren oder Kommissionen an. Die Kosten und Gebühren der Anlagegeschäfte sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und ALPARI UK abgeschlossenen Vertrages und werden in den auf der Website gesondert ausgewiesen.

6. Keine Anlageberatung durch ADG

ADG ist grundsätzlich nur als Vermittler tätig. Sie leistet keine (laufende) Anlageberatung und keine Vermögensverwaltung. Sie steht den vermittelten Anlegern und Interessenten jedoch für alle Fragen zur Kontoeröffnung und zur Kontoführung telefonisch zur Verfügung.

7. Keine rechtliche und steuerliche Beratung

Mit der Vermittlungstätigkeit der ADG ist weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung über den Vertrag, den der Anleger mit ALPARI UK abschließt, verbunden. Es obliegt ausschließlich dem Anleger, den abzuschließenden Kundenvertrag zu prüfen, bzw. mit seinem Rechtsanwalt/ Steuerberater vorab zu besprechen.

8. Datenschutz

ADG hat das Recht, sämtliche Börsenaufträge des Kunden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verwenden. Im Falle telefonischer Übermittlung seiner Börsenaufträge stimmt der Kunde der Aufzeichnung

seines gesprochenen Wortes auf analoge oder digitale Speichermedien zu.

9. Ausländisches Recht / Ausländischer Gerichtsstand für Verträge mit ALPARI UK

Die mit Alpari UK abgeschlossenen Verträge unterliegen dem britischen Gerichtsstand. Dies kann bei Auseinandersetzungen dazu führen, dass Rechtsstreitigkeiten im Ausland nach dem dort geltenden Recht durchgeführt werden.

10. Deutsches Recht für die Vermittlungstätigkeit der Alpari Deutschland GmbH

Die durch die Alpari (Deutschland) GmbH durchgeführte Vermittlung von Interessenten zu Alpari UK. unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht.

11. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat seine Aufträge klar und zweifelsfrei zu erteilen; unterhält er mehrere Konten, so schließt dies die Angabe des Kontos, gegen welches die Transaktion gebucht werden soll, ein. Unklarheiten oder fehlende Angaben bei der Erteilung eines Börsenauftrags muss der Kunde gegen sich gelten lassen. Bei Überweisungsaufträgen obliegt dem Kunden die vollständige Übermittlung der kontobezogenen Daten einschließlich der BIC/ S.W.I.F.T.-Adresse und IBAN-Nummer seiner Bankverbindung, sofern es sich um eine ausländische Depotstelle handelt. ADG haftet nicht für Verzögerungen von Überweisungen, die infolge unvollständiger Kontoinformationen entstehen.

Der Kunde hat Kontoauszüge, Abrechnungen und Transaktionsbelege auf ihre Übereinstimmung mit seinem Auftrag einschließlich des ihm mündlich mitgeteilten Ausführungspreises hin zu überprüfen. Etwaige Einwendungen sind ADG gegenüber unverzüglich mitzuteilen. Erhebt der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines Kontoauszuges, einer Abrechnung oder eines Transaktionsbeleges keine Einwendung, so verwirkt er damit alle diesbezüglichen Ansprüche gegen ADG. Ansprüche gegen die Depotstelle werden hiervon nicht berührt.

Der Kunde verpflichtet sich, über seine Börsenaufträge gewissenhaft Buch zu führen. ADG ist nicht verpflichtet, den Kunden bei der Überwachung seiner offenen, sowie der unter einer preislichen oder zeitlichen Bedingung erteilten Börsenorder (Limitorder, Stopporder, Order: "Gültig bis Widerruf") zu unterstützen. ADG haftet daher nicht für Schäden, die dem Kunden durch die Nichtbeobachtung des Marktes entstehen, für den sein Börsenauftrag gilt.

Änderungen der persönlichen Daten sind ADG für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs

unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderung, Widerruf oder Bestellung einer Vollmacht beziehungsweise einer Verfügungsberechtigung; ADG benötigt hierzu die persönlichen Daten des Dritten, auf welchen sich die Vollmacht oder Verfügungsberechtigung bezieht.

Der Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung mit ADG jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Entstehen von Kosten zu beenden. Der Auftrag gegenüber der ADG erlischt automatisch mit Zugang der Kündigungserklärung. Dies gilt auch für noch nicht ausgeführte Stopporder des Auftraggebers.

12. Kundenklassifizierung

Grundsätzlich werden alle Kunden bei der ADG als „**Privatanleger**“ gem. § 31a WpHG eingestuft. Damit erhalten sie den umfangreichsten Anlegerschutz und die höchste Transparenz im Rahmen der Geschäftsbeziehung. Bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung ist die ADG verpflichtet diese Kundenklassifizierung vorzunehmen.

Auf der nächsthöheren Stufe des **Professionelle Kunden** gem. § 31a WpHG (keine Prüfung von Erfahrung und Sachverstand, Risikotragfähigkeit) werden Sie dann eingestuft, sofern Sie 2 aus 3 der folgenden Kriterien erfüllen: Im zurückliegenden Jahr im Durchschnitt 10 große Geschäfte pro Quartal, Depotgröße über 500.000,- EUR, kapitalmarktnahe Berufstätigkeit von mind. 1 Jahr.

Auf der höchsten Stufe der Vorschrift, „**Geeignete Gegenpartei**“ (keine Pflicht Information/Werbung, Angemessenheit, bes. Auftragsbearbeitung, Zuwendungskontrolle und bestmöglicher Ausführung) werden Sie eingestuft, sofern Sie ein Wertpapierhandelsunternehmen, eine Bank oder Versicherungsgesellschaft sind. Auch große Unternehmen, die 2 von 3 der folgenden Kriterien erfüllen, werden als geeignete Gegenpartei angesehen: 20 Mio. EUR Bilanzsumme, 40 Mio. EUR Umsatzerlöse, 2 Mio. EUR Eigenmittel fallen hierunter.

Die Kategorisierung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt, sofern Sie höher als auf der Ebene „Privatkunde“ eingestuft werden.

2. Teil – Geschäftsbesorgungs- und Vermittlungsvertrag

Der Kunde eröffnet ein Konto bei:

Alpari (UK) Limited

201 Bishopsgate

London EC2M 3AB

United Kingdom

(„Depotstelle“)

Dieses Konto dient nach Wunsch des Kunden, den Wertpapierhandel ohne Beratung „Execution-Only“ zu betreiben.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Anlagevermittlung betreffend ein Konto der, nach dem Recht ihres Sitzes regulierten Depotstelle.

Gegenstand der Tätigkeit der ADG ist damit keine Anlageberatung oder Verwaltung hinsichtlich des Kundenvermögens, sondern beschränkt sich lediglich auf eine Vermittlungstätigkeit. Von der Depotstelle erhält jeder Kunde eine Ausführungsbestätigung, die ihm Art, Güte, weitere Klassifizierung sowie Ausführungszeitpunkt seines Auftrages bestätigt.

Die ADG GmbH ist nur befugt, auf Weisung des Kunden oder eines von ihm beauftragten Dritten zu handeln. Sie besorgt und vermittelt lediglich für den Kunden dessen Aufträge. Es wird keine allgemeine Vermögensverwaltung geschuldet oder durchgeführt.

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Mit dem Zugang der Kündigung erlischt auch der Auftrag zur Geschäftsbesorgung. Der Vertrag wird durch den Tod des Kunden nicht automatisch beendet.

2. Kein Einfluss auf Auftragsausführung – keine Handlungsvollmacht

Die ADG GmbH ist nicht befugt, von dem Konto des Kunden Werte abzuheben oder sich überweisen zu lassen.

3. Konteneinsicht, Abrechnung, Einwendungen

Die ADG GmbH ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung berechtigt, in das oben genannte Konto Einsicht zu nehmen. Der Kunde wird das kontoführende Institut anweisen, der ADG GmbH diese Einsicht zu gewähren und ihr von jedem Auszug oder Abrechnung eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde erhält unmittelbar von dem kontoführenden Institut Kontenauszüge mit der Abrechnung der durchgeführten Geschäfte. Diese Mitteilungen und

Abrechnungen sind vom Kunden sorgfältig zu prüfen. Eine Abrechnung ist endgültig und gilt auch gegenüber der Depotstelle als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Abrechnung schriftlich widerspricht. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der ADG GmbH, dem Broker oder dem kontoführenden Institut eingeht. Für die Rechtzeitigkeit der Einwendung trägt der Auftraggeber die Beweislast in Zweifelsfällen. Einwendungen wegen Nichtausführung eines Auftrages sind innerhalb des gleichen Zeitraumes unter den gleichen Kriterien zu erheben, wobei die Frist mit dem Tag beginnt, an welchem dem Kunden eine Ausführungsmitteilung im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen.

4. Haftungsübernahme / Gebundener Agent

Die Vermittlung dieser Geschäfte erfolgt seitens der ADG GmbH ausschließlich über die Falcon Asset Management GmbH, Königsallee 50, 40212 Düsseldorf. Diese Gesellschaft verfügt über die entsprechende Erlaubnis zur Erbringung der Anlagevermittlung nach § 32 KWG. Die ADG GmbH ist gebundener Agent der Falcon Asset Management GmbH und in offener Stellvertretung derselben tätig.

Der Kunde willigt der Kontaktaufnahme durch Mitarbeiter der Falcon Asset Management GmbH, zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Compliancevorschriften und Überprüfung der Selbstauskunftsbögen ein.

5. Grenzen der Haftung

Die Haftung der ADG GmbH für einen bestimmten Geschäftserfolg ist ausgeschlossen. Darüber hinaus haften die ADG GmbH sowie deren Erfüllungsgehilfen nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, gleich aus welchem Rechtsgrund. Im Falle leichter Fahrlässigkeit wird nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet.

Die ADG GmbH haftet für die ordnungsgemäße Weiterleitung des Kundenauftrages an das kontoführende Institut oder deren Vermittler. Verzögerungen der Durchführung des Auftrages, die auf Ursachen im Bereich Dritter beruhen, sind der ADG GmbH nicht zurechenbar und können nicht zu einer Haftung führen.

Im Rahmen der Ausführung ihres Auftrages haftet die ADG GmbH insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch Entscheidungen der Aufsichtsbehörden oder sonstige hoheitliche Maßnahmen sowie für Störungen der Märkte durch Streik, Aussperrung, Ausfall der Börsennotierungen, und ähnliches.

Für den Fall, dass der Kunde unrichtige Anweisungen erteilt, fallen ihm die hierdurch der ADG GmbH entstehenden Kosten sowie der hieraus entstehende Schaden ihm zur Last.

6. Mitarbeiterbefugnisse

Die Erfüllungsgehilfen der ADG GmbH sind nicht befugt, von dem schriftlichen Marktinformationsmaterial abweichende Aussagen oder Versprechungen zu machen. Im Fall einer Diskrepanz ist der Kunde gehalten, einen etwaigen Widerspruch durch Rückfrage bei der Geschäftsleitung der Falcon Asset Management GmbH aufzuklären. Die ADG GmbH haftet nicht für eigenmächtiges Verhalten der Mitarbeiter.

Insbesondere sind die Mitarbeiter der ADG GmbH nicht berechtigt, von den Risikoerklärungen abweichende Auskünfte abzugeben. Äußerungen wie „Sicherheit“, „Garantie“ und andere Begriffe, die die schriftlichen Risikoerklärungen relativieren oder ihnen widersprechen sind sachlich unrichtig und sollten Sie alarmieren. Falls in Einzelgesprächen solche Äußerungen gemacht werden, informieren Sie bitte sofort die Geschäftsleitung der ADG GmbH oder der Falcon Asset Management GmbH. Geschäfte in Derivaten und Forex sind STETS hoch risikobehaftet.

Die Mitarbeiter der ADG GmbH sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen des Kunden berechtigt.

7. Anwendbares Recht, Abtretungsverbot, Verzicht auf Zugang, Datenschutzklausel

Das anwendbare Recht bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Durchführung der Geschäftsbesorgung unterliegt ferner für die Ausführungsgeschäfte den Geschäftsbedingungen, Usancen und gesetzlichen Regelungen, die an der Börse oder dem Handelsplatz des jeweiligen Kontraktes gelten sowie die Bestimmungen des Vertrages mit dem Ausführungsbroker.

Abtretung, Veräußerung und Verpfändung etwaiger Rechte und Ansprüche des Kunden gegen die ADG GmbH bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die ADG GmbH. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahme seines Antrages und auf den Abschluss dieses Vertrages durch die ADG GmbH. Sofern die Annahmeerklärung durch die ADG GmbH mitgeteilt wird, kann diese Mitteilung auch durch Übersendung einer Durchschrift oder einer Kopie des von beiden Seiten unterschriebenen Vermittlungsvertrages

erfolgen. Sie gilt ansonsten mit der Durchführung der ersten Vermittlung als erfolgt.

8. Telefonmitschnitt

Der Kunde ist einverstanden, dass Telefonate zwischen der ADG GmbH und ihm zu Beweis Zwecken mitgeschnitten werden können. Dies begründet keine Verpflichtung zum Mitschnitt und zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen (Datenschutzklausel).

Der Kunde willigt ein, dass die ADG GmbH die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten des Kunden elektronisch erfasst und im Rahmen der Geschäftsbeziehung benutzt. Die Daten werden dabei soweit erforderlich zusammengefasst und elektronisch verarbeitet. Die Daten werden an Dritte nur unter Wahrung der Vertraulichkeit der Daten weitergegeben, sofern dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

9. Schlussbestimmungen

Einfache Mitteilungen der ADG GmbH, die an die letzte vom Kunden gegenüber der ADG GmbH schriftlich angegebene Adresse versandt wurden, gelten dem Kunden als innerhalb der gewöhnlichen Postlaufzeit als zugegangen. Als gewöhnliche Postlaufzeit wird eine Laufzeit von maximal fünf Werktagen vereinbart.

Das Schriftformerfordernis gilt auch durch Telex, Telekopie oder Telegramm gewahrt.

Teilnichtigkeit bewirkt nicht Gesamtnichtigkeit. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass an die Stelle einer unwirksamen oder lückenhaften Regelung eine Regelung tritt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Erklärung nach § 8 des Geldwäschegesetzes:

Der Kunde erklärt in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu handeln. Handelt er nicht in eigenem Namen und für eigene Rechnung, hat er nach den Geldwäschევorschriften, den tatsächlich Berechtigten anzugeben.

Risikobelehrung für Kunden der Alpari (Deutschland) GmbH

Die folgende Risikoauflklärung nach Paragraph § 31 Abs. 3 WpGH und § 5 Abs. 1 WpDVerOV informiert Sie über allgemeinen Risiken von Finanzterminkontrakten sowie über besondere Risiken des Handels von Differenzkontrakten (Contracts for Difference, CFDs) und Kassageschäften in Devisen und Edelmetallen.

1. Basisrisiken bei der Vermögensanlage

Konjunkturrisiko

Unter dem Konjunkturrisiko wird die Gefahr von Kursverlusten verstanden, die dadurch entstehen, dass der Anleger die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zum falschen Zeitpunkt eine Wertpapieranlage tätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase hält.

Der Konjunkturzyklus

Die Konjunktur stellt sich als zyklische Wellenbewegung um den langfristigen ökonomischen Wachstumspfad dar. Der typische Konjunkturzyklus dauert zwischen drei und acht Jahren, die sich in die folgenden vier Phasen aufteilen lassen:

Ende der Rezession/Depression
Aufschwung, Erholung
Konjunkturboom, oberer Wendepunkt
Abschwung, Rezession

Die Dauer und das Ausmaß der einzelnen wirtschaftlichen Auf- und Abschwungphasen variieren, und auch die Auswirkungen auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche sind unterschiedlich. Zu beachten ist außerdem, dass der Konjunkturzyklus in einem anderen Land vorlaufen oder nachlaufen kann.

Auswirkungen auf die Kursentwicklung

Die Veränderungen der wirtschaftlichen Aktivität einer Volkswirtschaft haben stets Auswirkungen auf die Kursentwicklung der Wertpapiere: Die Kurse schwanken in etwa (meist mit einem zeitlichen Vorlauf) im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Für Sie als Anleger bedeutet das: Anlageformen, die in bestimmten Konjunkturphasen empfehlenswert sind und Gewinne erwarten lassen, sind in einer anderen Phase weniger geeignet und bringen möglicherweise Verluste ein. Bitte beachten Sie also: Bei jeder Anlageentscheidung spielt das „Timing“ – die Wahl des Zeitpunktes Ihres Wertpapierkaufs oder -verkaufs – eine entscheidende Rolle. Sie sollten daher ständig Ihre Kapitalanlage unter dem konjunkturellen Aspekt auf Zusammensetzung nach Anlagearten und Anlageländern überprüfen (und einmal getroffene Anlageentscheidungen ggf. korrigieren). Die Wertpapierkurse (und auch die Währungskurse) reagieren insbesondere auf beabsichtigte und tatsächliche Veränderungen in der staatlichen Konjunktur- und Finanzpolitik. Zum Beispiel üben binnenwirtschaftliche Maßnahmen, aber auch Streiks einen starken Einfluss auf die gesamtwirtschaftliche Situation eines Landes aus. Deshalb können selbst dort Rückschläge an Kapital- und Devisenmärkten auftreten, wo die Entwicklungsaussichten ursprünglich als günstig zu betrachten waren.

Inflationsrisiko (Kaufkraftrisiko)

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Anleger infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Dem Risiko unterliegt zum einen der Realwert des vorhandenen Vermögens, zum anderen der reale Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll.

Realverzinsung als Orientierungsgröße

Tatsache ist: Eine Inflationsrate von beispielsweise vier bis fünf Prozent pro Jahr würde in nur sechs Jahren zu einem Geldwertschwund von rund einem Viertel, in zwölf Jahren zu einer Halbierung der Kaufkraft des Geldvermögens führen. Als Anleger sollten Sie deshalb auf die Realverzinsung achten: Darunter versteht man bei festverzinslichen Wertpapieren die Differenz zwischen der Rendite und der Inflationsrate. In den meisten Konjunktur- und Zinsphasen der Vergangenheit war in Deutschland bislang ein positiver Realzins bei Anleihen zu beobachten. Berücksichtigt man jedoch zusätzlich die Versteuerung der Einkommen aus Kapitalvermögen, so konnte nicht immer ein Ausgleich des Kaufkraftverlustes erzielt werden. Aktien als so genannte Sachwerte

bieten ebenfalls keinen umfassenden Schutz gegen die Geldentwertung. Der Grund dafür: Der Käufer sucht in der Regel nicht den Substanzwert, sondern den Ertragswert der Aktie. Je nach Höhe der Inflationsrate und dem realisierten Ertrag in Form von Dividendeneinnahmen und Kursgewinnen (oder Kursverlusten) kann sich eine negative oder eine positive Realverzinsung ergeben.

Inflationsbeständigkeit von Sachwerten gegenüber Geldwerten

Darüber, inwieweit eine Anlage wertbeständig, das heißt sicher vor Geldwertschwund ist, kann keine generelle Aussage getroffen werden. Langfristige Vergleiche haben ergeben, dass Sachwerte bessere Anlageergebnisse erzielten und damit wertbeständiger waren als Geldwerte. Auch in den extremen Inflationen und Währungsumstellungen nach den beiden Weltkriegen (1923, 1948) erwiesen sich Sachwerte beständiger als nominell gebundene Gläubigeransprüche. Dazwischen gab es durchaus längere Phasen, in denen umgekehrt Geldwertanlagen den Sachwertanlagen überlegen waren.

Länderrisiko und Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit auf Grund fehlender Transferfähigkeit und -bereitschaft seines Sitzlandes seine Zins- und Tilgungsleistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht leisten kann. Das Länderrisiko umfasst zum einen die Gefahr einer wirtschaftlichen, zum anderen die Gefahr einer politischen Instabilität. So können Geldzahlungen, auf die Sie einen Anspruch haben, auf Grund von Devisenmangel oder Transferbeschränkungen im Ausland ausbleiben. Bei Wertpapieren in Fremdwährung kann es dazu kommen, dass Sie Ausschüttungen in einer Währung erhalten, die auf Grund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Mangelnde Absicherungsmöglichkeit

Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Transferrisiko gibt es nicht. Destabilisierende Ereignisse im politischen und sozialen System können zu einer staatlichen Einflussnahme auf die Bedienung von Auslandsschulden und zur Zahlungseinstellung eines Landes führen. Politische Ereignisse können sich auf dem weltweit verflochtenen Kapital- und Devisenmarkt niederschlagen: Sie können dabei kurssteigernde Impulse geben oder aber Baissestimmung erzeugen. Beispiele für solche Ereignisse sind Änderungen im Verfassungssystem, der Wirtschaftsordnung oder der politischen Machtverhältnisse, nationale und internationale Krisensituationen, Revolutionen und Kriege sowie durch Naturgewalten ausgelöste Ereignisse. Auch Wahlaussichten und Wahlergebnisse haben gelegentlich – je nach den Wirtschaftsprogrammen der an die Regierung gelangenden Parteien – Auswirkungen auf die Währung und das Börsengeschehen in dem betreffenden Land.

Länderratings als Entscheidungshilfe

Große Bedeutung haben die von einigen Wirtschaftsmagazinen publizierten Länderratings: Es handelt sich dabei um eine Einstufung der Länder der Welt nach deren Bonität. Länderratings dienen als Entscheidungshilfe bei der Beurteilung des Länderrisikos.

Währungsrisiko

Anleger sind einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn sie auf eine fremde Währung lautende Wertpapiere halten und der zu Grunde liegende Devisenkurs sinkt. Durch die Aufwertung des Euro (Abwertung der Auslandswährung) verlieren die in Euro bewerteten ausländischen Vermögenspositionen an Wert. Zum Kursrisiko ausländischer Wertpapiere kommt damit das Währungsrisiko hinzu – auch wenn die Papiere an einer deutschen Börse in Euro gehandelt werden. Einfluss auf den Devisenkurs eines Landes haben fundamentale Komponenten wie die Inflationsrate des Landes, die Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation und die Sicherheit der Geldanlage (Safe-Haven-Argument). Aber auch psychologische Momente wie Vertrauenskrisen der politischen Führung des Landes können eine Währung schwächen. Als Anleger sollten Sie dem Währungsaspekt besonderes Augenmerk widmen: Denn die Währungsentwicklung kann einen möglichen Renditevorsprung schnell aufzehren und die erzielte Rendite so stark beeinträchtigen, dass im Nachhinein betrachtet eine Anlage in der Heimatwährung vorteilhafter gewesen wäre.

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität einer Kapitalanlage beschreibt die Möglichkeit für den Anleger, seine Vermögenswerte jederzeit zu marktgerechten Preisen zu verkaufen. Dies ist üblicherweise dann der Fall, wenn ein Anleger seine Wertpapiere verkaufen kann, ohne dass schon ein (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen)

durchschnittlich großer Verkaufsauftrag zu spürbaren Kursschwankungen führt und nur auf deutlich niedrigerem Kursniveau abgewickelt werden kann. Grundsätzlich sind Breite und Tiefe eines Marktes entscheidend für schnelle und problemlose Wertpapiertransaktionen: Ein Markt besitzt Tiefe, wenn viele offene Verkaufsaufträge zu Preisen unmittelbar über dem herrschenden Preis im Markt vorhanden sind und umgekehrt viele offene Kaufaufträge zu Preisen unmittelbar unter dem aktuellen Kursniveau. Als breit kann ein Markt dann bezeichnet werden, wenn diese Aufträge nicht nur zahlreich sind, sondern sich außerdem auf hohe Handelsvolumina beziehen.

Angebots- und nachfragebedingte Illiquidität

Für Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren können enge und illiquide Märkte verantwortlich sein. In vielen Fällen kommen tagelang Notierungen an der Börse zu Stande, ohne dass Umsätze stattfinden. Für solche Wertpapiere besteht zu einem bestimmten Kurs nur Angebot (Briefkurs) oder nur Nachfrage (Geldkurs). Unter diesen Umständen ist die Durchführung Ihres Kauf- oder Verkaufsauftrages nicht sofort, nur in Teilen (Teilausführung) oder nur zu ungünstigen Bedingungen möglich. Zusätzlich können Ihnen hieraus höhere Transaktionskosten entstehen. Besondere Schwierigkeiten bei der Ausführung Ihres Auftrages zum Kauf oder Verkauf können sich insbesondere dann ergeben, wenn die betroffenen Wertpapiere überhaupt nicht an der Börse oder an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Illiquidität auf Grund der Ausgestaltung des Wertpapiers oder der Marktusancen

Die Liquidität kann auch aus anderen Gründen eingeschränkt sein: Bei Wertpapieren, die auf den Namen lauten, kann die Umschreibung zeitaufwendig sein. In Spanien ist die Handelbarkeit bei Neuemissionen oft bis zu deren Zertifizierung ausgeschlossen. Das kann mehrere Monate dauern. In einigen Ländern (zum Beispiel Frankreich, Italien) können die usancebedingten Erfüllungsfristen bis zu 6 Wochen betragen, so dass Ihnen, wenn Sie der Verkäufer der Wertpapiere sind, der Verkaufserlös entsprechend spät zufließt. In den Ländern Südostasiens (den so genannten Tigerländern) ist nach dem Erwerb von Wertpapieren ein kurzfristiger Verkauf mitunter nicht möglich. Haben Sie einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf, so müssen Sie eventuell eine Zwischenfinanzierung in Anspruch nehmen – mit entsprechenden Kosten.

Psychologisches Marktrisiko

Auf die allgemeine Kursentwicklung an der Börse wirken sehr oft irrationale Faktoren ein: Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen nicht nachteilig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus und wird in dieser Broschüre daher im Kapitel D 2 umfassend behandelt.

Risiko bei kreditfinanzierten Wertpapierkäufen

Die Beleihung Ihres Wertpapierdepots ist eine Möglichkeit, wie Sie als Anleger in Wertpapieren handlungsfähig und liquide bleiben können. Je nach Art des Wertpapiers kann das Depot in unterschiedlicher Höhe beliehen werden. Bei festverzinslichen Wertpapieren ist der Beleihungswert grundsätzlich höher als bei Aktien.

Aber beachten Sie:

Kreditfinanzierte, spekulative Engagements sollten, selbst wenn Sie sehr risikofreudig sind, einen bestimmten Teil der Anlage nicht übersteigen. Nur so bleibt gewährleistet, dass Sie Wertpapiere nicht in ein Börsentief hinein verkaufen müssen, weil Sie das Geld benötigen oder die Börsenlage unsicher geworden ist. Auch wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, müssen Sie nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen zahlen und den Kreditbetrag zurückzahlen. Prüfen Sie deshalb vor Geschäftsabschluss Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darauf, ob Sie zur Zahlung der Zinsen und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten. Im Einzelnen bestehen insbesondere folgende Risiken:

Veränderung des Kreditzinssatzes;

- Beleihungswertverlust des Depots durch Kursverfall;
- Nachschuss aus anderen Liquiditätsmitteln, um die Deckungsrelation wiederherzustellen und weitere Kreditkosten zu begleichen (insbesondere Sollzinsen, die durch die beliehenen Wertpapiere nicht gesichert werden);
- Verkauf (von Teilen) der Depotwerte mit Verlust durch Sie oder den Kreditgeber, soweit Nachschuss nicht erfolgt oder nicht ausreicht;

- Verwertung des gesamten Depotbestands bei Pfandreife;
- Verpflichtung zur Tilgung der Restschulden bei nicht ausreichendem Erlös aus der Verwertung des Depots.

Machen Sie sich bewusst, dass auch bei einem reinen Anleihendepot eine Beleihung mit Risiken für Sie verbunden ist: Besonders bei langlaufenden Anleihen kann ein starker Anstieg des Kapitalmarktzinsniveaus zu Kursverlusten führen, so dass die kreditgebende Bank wegen Überschreitung des Beleihungsrahmens weitere Sicherheiten von Ihnen nachfordern kann. Wenn Sie diese Sicherheiten nicht beschaffen können, so ist das Kreditinstitut möglicherweise zu einem Verkauf Ihrer Depotwerte gezwungen.

Steuerliche Risiken

Auch steuerliche Risiken können auf eine Kapitalanlage einwirken:

Besteuerung beim Anleger

Als Privatanleger, der auf Rendite und Substanzerhaltung ausgerichtet ist, sollten Sie die steuerliche Behandlung Ihrer Kapitalanlage beachten. Letztlich kommt es für Sie auf den Nettoertrag an, d. h. den Ertrag nach Abzug der Steuern.

Spekulationsfrist

Bei Wertpapiergeschäften ist unter dem Aspekt der steuerlichen Behandlung die Spekulationsfrist zu beachten: Danach werden solche Vorgänge erfasst, bei denen der Art und der Stückzahl nach feststeht, dass die Anschaffung und Veräußerung innerhalb von zwölf Monaten stattgefunden hat. Um die Höhe der hiernach der Einkommensteuer unterliegenden Kursgewinne zu berechnen, wird der Durchschnittswert aller innerhalb der Spekulationsfrist erworbenen Wertpapiere der gleichen Gattung als Basis herangezogen. Zum Kreis der innerhalb der Spekulationsfrist steuerpflichtigen Geschäfte gehören z. B. auch solche in Aktienzertifikaten und Optionsscheinen.

Risiko der Doppelbesteuerung bei Auslandsanlagen

Wenn Sie als in Deutschland steuerpflichtiger Anleger Inhaber ausländischer Wertpapiere sind, so kann sich für Sie ein steuerliches Risiko ergeben, wenn die Erträge im Ausland zu versteuern sind oder wenn die Anrechnung einbehaltener Quellensteuern im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens in Deutschland nicht oder nicht in voller Höhe und nur auf Antrag möglich ist. Bei der Quellensteuer handelt es sich normalerweise um Steuern auf Zinsen und Dividenden, die im Ausland im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht ohne besondere Veranlagung durch Steuerabzug erhoben werden.

Ungeklärte steuerliche Behandlung innovativer Anlageformen

Teilweise ist die einkommensteuerliche Behandlung von neuen Anlageformen vom Gesetzgeber, von der Rechtsprechung oder von der Finanzverwaltung nicht abschließend geklärt. Wenn Sie solche innovativen Wertpapiere kaufen, tragen Sie daher das Risiko, dass Sie im Falle einer ungünstigen steuerrechtlichen Entwicklung während der Laufzeit der Anlage schließlich nicht die erwartete Rendite erzielen.

Auswirkung am Kapitalmarkt

Änderungen im Steuerrecht eines Landes, die die Einkommenssituation der Anleger und/oder die Ertragslage von Unternehmen betreffen, können positive wie negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung am Kapitalmarkt haben.

Wichtiger Hinweis: Informieren Sie sich vor einer Investition über die steuerliche Behandlung Ihrer beabsichtigten Anlage, und vergewissern Sie sich, ob diese Anlage auch unter diesem individuellen Aspekt Ihren persönlichen Erwartungen gerecht wird.

Sonstige Basisrisiken

Im Folgenden werden einige weitere Risiken angesprochen, derer Sie sich bei der Anlage in Wertpapieren generell bewusst sein sollten. Nicht immer geht es dabei nur um mögliche finanzielle Einbußen. In Einzelfällen müssen Sie auch mit anderen Nachteilen rechnen: So kann es Sie unerwartet viel Zeit und Mühe kosten, bestimmten mit dem Wertpapierengagement verbundenen Pflichten und notwendigen Dispositionen nachzukommen.

Informationsrisiko

Das Informationsrisiko meint die Möglichkeit von Fehlentscheidungen infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen. Mit falschen Informationen können Sie es entweder durch den Zugriff auf unzuverlässige Informationsquellen, durch falsche Interpretation bei der Auswertung ursprünglich richtiger Informationen oder auf Grund von Übermittlungsfehlern zu tun haben. Ebenso kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder ein Zuwenig an Informationen oder auch durch zeitlich nicht aktuelle Angaben entstehen.

Übermittlungsrisiko

Wenn Sie Wertpapierorders erteilen, so muss sich das nach festen Regeln vollziehen, damit Sie vor Missverständnissen bewahrt werden und einen eindeutigen Anspruch auf Auftragsausführung erlangen. Jeder Auftrag eines Anlegers an die Bank muss deshalb bestimmte unbedingt erforderliche Angaben enthalten: Dazu zählen insbesondere die Anweisung über Kauf oder Verkauf, die Stückzahl oder der Nominalbetrag, die genaue Bezeichnung des Wertpapiers.

Bitte beachten Sie:

Inwieweit das Übermittlungsrisiko eingegrenzt oder ausgeschlossen werden kann, hängt entscheidend auch von Ihnen ab – je präziser Ihr Auftrag, desto geringer das Risiko eines Irrtums.

Auskunftsersuchen ausländischer Aktiengesellschaften

Gleichgültig, ob Sie Ihre ausländischen Aktien von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lassen: Die ausländischen Papiere unterliegen der Rechtsordnung des Staates, in dem die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Ihre Rechte und Pflichten als Aktionär bestimmen sich daher nach der dortigen Rechtsordnung. Danach ist die Aktiengesellschaft häufig berechtigt oder sogar verpflichtet, über ihre Aktionäre Informationen einzuholen. Soweit Ihre depotführende Bank hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung Ihres Namens verpflichtet ist, wird sie Sie benachrichtigen. Entsprechendes kann auch für andere ausländische Wertpapiere, insbesondere für Wandel- und Optionsanleihen gelten.

Risiko der Eigenverwahrung

Wenn Sie Ihre Wertpapiere in Eigenverwahrung halten (wollen), sollten Sie bedenken, dass im Falle des Verlustes dieser Urkunden – beispielsweise durch Brand oder Entwendung – für die Wiederherstellung der Rechte ein gerichtliches Aufgebotsverfahren eingeleitet werden muss, das erhebliche Kosten verursachen kann. Die Beschaffung der neuen Urkunden kann von der Einleitung der ersten Maßnahmen – Meldung des Verlustes – über die Kraftloserklärung bis zu ihrer ersatzweisen Ausstellung mehrere Jahre dauern. Sollte ein Dritter die Stücke gutgläubig erworben haben, so müssen Sie unter Umständen mit einem endgültigen Verlust rechnen.

Nachteile durch mangelnden Überblick über wichtige Termine

Von einem Verlust abgesehen, können Sie jedoch auch andere finanzielle Einbußen erleiden: So erfahren Selbstverwahrer sehr oft erst nach Jahren zufällig bei der Vorlage von Zinsscheinen, dass die Anleihe bereits seit längerer Zeit infolge Verlosung oder vorzeitiger Kündigung zur Rückzahlung fällig geworden ist – ein Zinsverlust ist die Folge. Ferner wird häufig beobachtet, dass Dividendenscheine vorgelegt werden, die ein inzwischen abgelaufenes Bezugsrecht verkörpern. Nicht selten wäre durch die rechtzeitige Verwertung eines solchen Rechtes ein Mehrfaches der Jahresdividende erlöst worden.

Ausländische Namenspapiere sollten grundsätzlich nicht in Eigenverwahrung genommen werden. Bei dieser Verwahrart wird der Inhaber mit Namen und Anschrift im Aktienregister eingetragen. Die unmittelbare Folge ist, dass alle Gesellschaftsinformationen sowie alle Ausschüttungen direkt an ihn gelangen – unter Ausschluss einer Verwahrbank. In Erbschaftsfällen ist die jederzeitige Verkaufsmöglichkeit solcher Papiere nicht immer sichergestellt. Unter Umständen wird der Eigenverwahrer auch mit den auf ihn zukommenden fremdsprachlichen Unterlagen, Informationen, Anforderungen etc. überfordert sein. Der professionelle Service der Verwahrbank nimmt ihm die damit verbundenen Risiken ab.

Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren fallen neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (Transaktionskosten, Provisionen) an. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Provisionen in Rechnung, die entweder eine feste Mindestprovision oder eine anteilige, vom Auftragswert abhängige Provision darstellen. Die Konditionengestaltung ist hierbei zwangsläufig

unterschiedlich, da die Kreditinstitute untereinander im Wettbewerb stehen. Soweit in die Ausführung Ihres Auftrags weitere – in- oder ausländische – Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Skontroführer oder Broker an ausländischen Märkten, müssen Sie berücksichtigen, dass Ihnen auch deren Courtagen, Provisionen und Kosten (fremde Kosten) weiterbelastet werden. Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Sie auch die Folgekosten (z. B. Depotentgelte) berücksichtigen. Verschaffen Sie sich daher vor Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers Klarheit über Art und Höhe aller eventuell anfallenden Kosten – nur so können Sie Ihre Chancen, durch Ihre Anlageentscheidung einen Gewinn zu realisieren, verlässlich einschätzen.

Bitte beachten Sie:

Je höher die Kosten sind, desto später realisieren sich die erwarteten Gewinnchancen, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.

2. Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Börsentermingeschäften

1. Grundsätzliches über Verlustrisiken bei Finanztermingeschäften

1.1 Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die Sie aus Finanztermingeschäften erwerben, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Geschäfte stets nur befristete Rechte verschaffen. Je kürzer die Frist ist, desto größer kann Ihr Risiko sein.

1.2 Unkalkulierbare Verluste

Bei Verbindlichkeiten aus Finanztermingeschäften kann ihr Verlustrisiko unbestimmbar sein und auch über die von ihr geleisteten Sicherheiten hinaus ihr sonstiges Vermögen erfassen.

1.3 Fehlende Absicherungsmöglichkeiten

Geschäfte, mit denen Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Glattstellungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem für den Anleger verlustbringenden Preis getätigt werden.

1.4 Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme oder aus Wechselkursschwankungen

Das Verlustrisiko steigt, wenn der Anleger für ihr Finanztermingeschäft einen Kredit in Anspruch nimmt. Dasselbe ist bei einem Termingeschäft der Fall, bei dem die Verpflichtungen oder Ansprüche auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten.

2. Die Risiken bei den einzelnen Geschäftsarten

2.1 Kauf von Optionen

2.1.1 Kauf einer Option auf Wertpapiere, Devisen, Waren oder Edelmetalle

Das Geschäft:

Wenn der Anleger Optionen auf Wertpapiere, Devisen, Waren oder Edelmetalle kauft, erwirbt sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme der genannten Basiswerte zu dem beim Kauf der Option bereits festgelegten Preis.

Das Risiko für den Anleger:

Eine Kursveränderung des Basiswertes, also z. B. der Aktie, die der Option als Vertragsgegenstand zugrunde liegt, kann den Wert der Option mindern. Zu einer Wertminderung kommt es im Fall einer Kaufoption (Call) bei Kursverlusten, im Fall einer Verkaufsoption (Put) bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Vertragsgegenstandes. Tritt eine Wertminderung ein, so erfolgt diese stets überproportional zur Kursveränderung des Basiswertes, sogar bis hin zur Wertlosigkeit der Option. Eine Wertminderung der Optionen kann aber auch dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes sich nicht ändert, weil der Wert der Option von weiteren Preisbildungsfaktoren (z. B. Laufzeit oder Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen des Basiswertes) mitbestimmt wird. Wegen der begrenzten Laufzeit einer Option kann der Anleger dann nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Option rechtzeitig wieder erholen wird. Erfüllen sich die Erwartungen bezüglich der Marktentwicklung nicht und verzichtet sie deshalb auf die Ausübung der Option oder versäumt sie die Ausübung, so verfällt die Option mit Ablauf ihrer Laufzeit. Der Verlust für den Anleger liegt dann in dem für die Option gezahlten Preis zuzüglich der ihr entstandenen Kosten.

2.1.2 Kauf einer Option auf Finanzterminkontrakte

Das Geschäft:

Beim Kauf einer Option auf einem Finanzterminkontrakt erwerben Sie das Recht, zu im Vorhinein fixierten Bedingungen einen Vertrag abzuschließen, durch den Sie sich zum Kauf oder Verkauf per Termin von z. B. Wertpapieren, Devisen oder Edelmetallen verpflichten.

Ihr Risiko:

Auch diese Option unterliegt zunächst den unter 2.1.1. beschriebenen Risiken. Nach Ausübung der Option gehen Sie allerdings neue Risiken ein. Diese richten sich nach dem dann zustande kommenden Finanzterminkontrakt und können weit über Ihrem ursprünglichen Einsatz – das ist der für die Option gezahlte Preis – liegen. Sodann treffen Sie zusätzlich die Risiken aus den nachfolgend beschriebenen Finanztermingeschäften mit Erfüllung per Termin.

2.1.3 Kauf einer Option auf Wareterminkontrakte

Das Geschäft:

Bei Kauf einer Option auf Wareterminkontrakte erwerben Sie das Recht, zu im Vorhinein festgelegten Bedingungen einen Vertrag abzuschließen, durch den Sie sich zum Kauf oder Verkauf per Termin von Wareterminkontrakten, z. B. Kaffee- oder Weizenkontrakten, verpflichten.

Ihr Risiko:

Auch diese Option unterliegt den unter 2.1.1. und 2.1.2. genannten Risiken. Zusätzlich können noch erhebliche Risiken aus den unter Punkt 4 beschriebenen Waretermingeschäften bei Lieferungsverpflichtung oder Andienung des der Option zu Grunde liegenden Wareterminkontraktes hinzukommen, die weit über Ihren ursprünglichen Einsatz hinausgehen können.

2.2 Verkauf von Optionen und Finanztermingeschäfte mit Erfüllung per Termin

2.2.1 Verkauf per Termin und Verkauf einer Kaufoption auf Wertpapiere, Devisen, Waren oder Edelmetalle

Das Geschäft:

Als Verkäufer per Termin gehen Sie die Verpflichtung ein, Wertpapiere, Devisen, Waren oder Edelmetalle zu einem vereinbarten Kaufpreis zu liefern. Als Verkäufer einer Kaufoption trifft Sie diese Verpflichtung nur dann, wenn die Option ausgeübt wird.

Ihr Risiko:

Steigen die Kurse, müssen Sie dennoch zu dem zuvor festgelegten Preis liefern, der dann ganz erheblich unter dem aktuellen Marktpreis liegen kann. Sofern sich der Vertragsgegenstand, den Sie zu liefern haben, bereits in Ihrem Besitz befindet, kommen Ihnen steigende Marktpreise nicht mehr zugute. Wenn Sie ihn erst später erwerben wollen, kann der aktuelle Marktpreis erheblich über dem im Voraus festgelegten Preis liegen. In der Preisdifferenz liegt Ihr Risiko. Dieses Verlustrisiko ist im Vorhinein nicht bestimmbar, d. h. theoretisch unbegrenzt. Es kann weit über von Ihnen geleistete Sicherheiten hinausgehen, wenn Sie den Liefergegenstand nicht besitzen, sondern sich erst bei Fälligkeit damit eindecken wollen. In diesem Fall können Ihnen erhebliche Verluste entstehen, da Sie je nach Marktsituation eventuell zu sehr hohen Preisen kaufen müssen oder aber entsprechende Ausgleichszahlungen zu leisten haben, wenn Ihnen die Eindeckung nicht möglich ist.

Beachten Sie:

Befindet sich der Vertragsgegenstand, den Sie zu liefern haben, in Ihrem Besitz, so sind Sie zwar vor Eindeckungsverlusten geschützt. Werden aber diese Werte für die Laufzeit Ihres Finanztermingeschäfts (als Sicherheiten) ganz oder teilweise gesperrt gehalten, können Sie während dieser Zeit oder bis zur Glattstellung Ihres Terminkontraktes hierüber nicht verfügen und die Werte auch nicht verkaufen, um bei fallenden Kursen Verluste zu vermeiden.

2.2.2 Kauf per Termin und Verkauf einer Verkaufsoption auf Wertpapiere, Devisen, Waren oder Edelmetalle

Das Geschäft:

Als Käufer per Termin oder als Verkäufer einer Verkaufsoption gehen Sie die Verpflichtung ein, Wertpapiere, Devisen, Waren, Wareterminkontrakte oder Edelmetalle zu einem festgelegten Preis abzunehmen.

Ihr Risiko:

Auch bei sinkenden Kursen müssen Sie den Kaufgegenstand zum vereinbarten Preis abnehmen, der dann erheblich über dem aktuellen Marktpreis liegen kann. In der Differenz liegt Ihr Risiko. Dieses Verlustrisiko ist im Vorhinein nicht bestimmbar und kann weit über eventuell von Ihnen geleistete Sicherheiten hinausgehen. Wenn Sie beabsichtigen, die Werte nach Abnahme sofort wieder zu verkaufen, sollten Sie beachten, dass Sie unter Umständen keinen oder nur schwer einen Käufer finden. Je nach Marktentwicklung kann Ihnen dann ein Verkauf nur mit erheblichen Preisabschlägen möglich sein.

2.2.3 Verkauf einer Option auf Finanzterminkontrakte

Das Geschäft:

Beim Verkauf einer Option auf einen Finanzterminkontrakt gehen Sie die Verpflichtung ein, zu im Vorhinein fixierten Bedingungen einen Vertrag abzuschließen, durch den Sie sich zum Kauf oder Verkauf per Termin von z. B. Wertpapieren, Devisen oder Edelmetallen verpflichten.

Ihr Risiko:

Sollte die von Ihnen verkaufte Option ausgeübt werden, so laufen Sie das Risiko eines Verkäufers oder Käufers per Termin, wie es unter 2.3.1. und 2.3.2. beschrieben ist.

2.2.4 Verkauf einer Option auf Wareterminkontrakte

Das Geschäft:

Beim Verkauf einer Option auf einen Wareterminkontrakt gehen Sie die Verpflichtung ein, zu im Vorhinein festgelegten Bedingungen einen Vertrag abzuschließen, durch den Sie sich zum Kauf oder Verkauf per Termin von Wareterminkontrakten, z. B. Kaffee-Futures verpflichten.

Ihr Risiko:

Sollte die von Ihnen gekaufte Option ausgeübt werden, so laufen Sie in das erhebliche Risiko eines Verkäufers oder Käufers per Termin, wie es unter 2.3.1., 2.3.2. und Punkt 4 beschrieben ist.

2.3 Options- und Finanzterminkontrakte mit Differenzausgleich

Das Geschäft:

Bei manchen Finanztermingeschäften findet nur ein Barausgleich statt. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Options- oder Finanzterminkontrakte auf einen Index, also auf eine veränderliche Zahlengröße, die aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Wertpapieren errechnet wird und deren Veränderungen die Kursbewegungen dieser Wertpapiere widerspiegeln.
- Options- oder Finanzterminkontrakte auf den Zinssatz für eine Termineinlage mit standardisierter Laufzeit.

Ihr Risiko:

Wenn Ihre Erwartungen nicht eintreten, haben Sie die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz macht Ihren Verlust aus. Die maximale Höhe Ihres Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er kann weit über eventuell von Ihnen geleistete Sicherheiten hinausgehen.

3. Weitere Risiken aus Finanztermingeschäften

3.1 Finanztermingeschäfte mit Währungsrisiko

Das Geschäft:

Wenn Sie ein Finanztermingeschäft eingehen, bei dem Ihre Verpflichtung oder die von Ihnen zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung (z. B. USD) oder eine Rechnungseinheit (z. B. €) lautet oder sich der Wert des Vertragsgegenstandes hiernach bestimmt (z. B. bei Gold), sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt.

Ihr Risiko:

In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vertragsgegenstandes gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein.

Wechselkursschwankungen können:

- den Wert der erworbenen Option verringern,
- den Vertragsgegenstand verteuern, den Sie zur Erfüllung des Börsentermingeschäfts liefern müssen, wenn er in ausländischer Währung oder einer Rechnungseinheit zu bezahlen ist. Dasselbe gilt für eine Zahlungsverpflichtung aus dem Finanztermingeschäft, die Sie in ausländischer Währung oder einer Rechnungseinheit erfüllen müssen.
- den Wert oder den Verkaufserlös des aus dem Finanztermingeschäft abzunehmenden Vertragsgegenstandes oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

3.2 Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken aus Finanztermingeschäften kompensieren oder einschränken können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung Ihres jeweiligen Finanztermingeschäfts ab. Unter Umständen können Sie ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis tätigen, so dass Ihnen ein Verlust entsteht.

3.3 Inanspruchnahme von Kredit

Ihr Risiko erhöht sich, wenn Sie insbesondere den Erwerb von Optionen oder die Erfüllung Ihrer Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen aus Finanztermingeschäften über Kredit finanzieren.

In diesem Fall müssen Sie, wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen können. Prüfen Sie deshalb vor Geschäftsabschluss Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darauf hin, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten. Dieses Risiko erhöht sich drastisch, wenn Sie neben der Kreditaufnahme auch noch Finanztermingeschäfte mit Währungsrisiko abschließen.

3.4 Nachschussverpflichtungen

Beim Abschluss von Termingeschäften und beim Verkauf von Optionen müssen Sie eine Sicherheit stellen – Einschuss oder Margin genannt. Reicht dieses Margin bei Kursverlusten zur Sicherheit nicht aus, so müssen Sie entweder auf Aufforderung unverzüglich nachschießen, also weitere Sicherheiten stellen, oder Ihre Position im Markt wird liquidiert. Nachschussverpflichtungen können weit über gestellte Sicherheiten hinausgehen und Ihr gesamtes sonstiges Vermögen umfassen. Zwangsliquidationen mangels Nachschuss können zu erheblichen Verlusten führen, die über gestellte Sicherheiten weit hinausgehen können.

4. Besondere Risiken der Waretermingeschäfte

Neben den vorgenannten Risiken treten beim Abschluss von Waretermingeschäften, insbesondere beim Abschluss von Futuregeschäften, durch physische Lieferungsverpflichtungen (Shortposition) oder Abnahmeverpflichtungen (Longposition) noch erhebliche weitere Risiken hinzu.

4.1 Andienung und Lieferung

Es ist zu beachten, dass der Verkäufer per Termin während der Andienungszeit das Recht hat, die Ware anzudienen. Der Käufer per Termin kann Lieferung nur bei Auslaufen des Kontraktes verlangen.

Die Lieferung an den innerhalb der Börse festgelegten Lieferorten erfolgt an dem danach vom Verkäufer bestimmten Lieferort in der vorgeschriebenen Menge und der vorgeschriebenen Qualitätsspanne nach vorheriger Ankündigung. Dabei kann der Verkäufer den genauen Lieferzeitpunkt frei wählen, muss jedoch innerhalb des Liefermonats liefern und diese Lieferung einen Werktag vorher ankündigen (andienen) mit schriftlicher Andienung (note of delivery).

Ihr Risiko:

Ihr Risiko ohne rechtzeitige Glattstellung besteht als Käufer darin, sich plötzlich einer Andienung und damit einer Abnahmeverpflichtung ausgesetzt zu sehen. Als Verkäufer können Sie sich beim Auslaufen eines Kontraktes plötzlich mit der Verpflichtung zur Lieferung konfrontiert sehen. Außerdem kann sich der Verkäufer bei einer Glattstellung innerhalb des Liefermonats mit einem Terminkauf konfrontiert sehen, der mit einer Andienungsankündigung belegt ist. Dies zwingt ihn zur Abnahme oder Weitergabe dieser Lieferung: Die Ware

muss dann auf dem jeweiligen Kassamarkt zu den dortigen Bedingungen erworben oder verkauft werden. Hier können noch zusätzlich die Kosten der dortigen Marktteilnehmer anfallen.

4.2 Abnahmeverpflichtung

Das Risiko erhöht sich im Falle der Abnahmeverpflichtung dergestalt, dass man bei einem Warentermingeschäft, welches nicht rechtzeitig durch ein Gegengeschäft glattgestellt wird, die erworbene Ware auch tatsächlich abnehmen und vollständig bezahlen, sowie die sich daraus ergebenden erheblichen zusätzlichen Lager- und Transportkosten tragen muss. Das Verlustrisiko ist dabei im Vorhinein nicht bestimmbar und geht weit über etwaige geleistete Sicherheiten hinaus. Es kann im Einzelfall das gesamte Vermögen erfassen.

4.3 Lieferungsverpflichtung

Im Falle der Lieferungsverpflichtung bei einem nicht rechtzeitig durch ein Gegengeschäft glattgestellten Warentermingeschäft muss der Anleger die entsprechende Ware in der bestimmten Menge und Qualität kaufen, lagern und anliefern. Diese erheblichen Kosten müssen von ihr zusätzlich getragen werden. Dieses Kostenrisiko ist im Vorhinein nicht bestimmbar und geht weit über etwaig geleistete Sicherheiten hinaus. Es kann im Einzelfall das gesamte Vermögen erfassen.

4.4 Prognose der Preisentwicklung

Bei Waren ist die zukünftige Preisentwicklung aufgrund der Vielzahl von Einflussfaktoren besonders schwer abzuschätzen. Es können insbesondere wegen nicht vorhersehbarer Umstände (z. B. Naturkatastrophen), die aber erhebliche Auswirkungen auf das Preisniveau haben, die Vorhersage des künftigen Angebotsvolumens kann sehr erschwert sein. Auch die Nachfrage nach Waren kann starken Schwankungen unterliegen und ist nur schwer vorhersehbar.

5. Verbriefung in Wertpapieren

Die Risiken aus den oben geschilderten Geschäften ändern sich nicht, wenn die Rechte und Pflichten in einem Wertpapier (z. B. Optionsschein) verbrieft sind.

4. Zusätzliche Risikoinformationen zu Börsentermingeschäften

1. Anlagespezifische Risiken

1.1 Marktrisiko

Bei einer Marktentwicklung, die den Erwartungen beim Eingehen des Geschäfts zuwiderläuft, kann es aus der damit verbundenen negativen Kursentwicklung des Geschäfts zu erheblichen Verlusten kommen. Die Preisbewegungen an den Märkten können hohen kurzfristigen Schwankungen (Volatilität) unterworfen sein, was zur Realisierung von Verlusten durch Erreichen von Verlustbegrenzungsmarken (Stop-Loss) führen kann, obwohl unter Umständen die generelle Marktentwicklung richtig eingeschätzt worden ist. Je höher die Volatilität bezogen auf den avisierten Anlagehorizont ist, desto größer ist das Risiko, frühzeitig mit Verlust ausgestoppt zu werden.

Diese Verluste können bis hin zum Totalverlust des Anlagekapitals führen und in einigen Fällen sogar darüber hinaus noch weitere Verluste bedingen, welche im Wege einer unverzüglichen Nachschusspflicht zu begleichen sind. Sofern keine ausreichende Liquiditätsreserve vorhanden ist, kann die Nachschusspflicht dazu führen, dass anderweitige Positionen zur Deckung der Nachzahlungsforderungen zu unter Umständen ungünstigen Konditionen aufgelöst werden müssen. In diesen Fällen liegt das unverzügliche Glattstellen der betroffenen und/oder anderer Positionen im Interesse des abwickelnden Brokers, da er im Verhältnis zur Börse zur Leistung der Nachzahlungen verpflichtet ist.

1.2 Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, das gewünschte Geschäftsvolumen nicht zu fairen Preisen oder unter Umständen überhaupt nicht tätigen zu können. Je größer die Zahl der gehandelten Geschäfte ist und je geringer der Umsatz dieser Produkte ist, desto eher besteht das Risiko, dass zum gewünschten Kauf- bzw. Verkaufszeitpunkt ein fairer Kauf- bzw. Verkaufspreis am Markt nicht erzielt werden kann. In Extremfällen, wie etwa bei einem Börsencrash oder kurzfristig sehr hohen Kursbewegungen, kann es vorkommen, dass für eine gewisse Zeit der Handel ganz oder teilweise eingestellt wird. In diesen Fällen kann sich das Kursniveau nach Wiederaufnahme des Handels sehr weit von dem Kursniveau zum Zeitpunkt der Kaufs- bzw.

Verkaufsentscheidung oder von Verlustbegrenzungsmarken (Stop-Loss) entfernt haben und somit zu entsprechend hohen Verlusten führen. Das Liquiditätsrisiko besteht sowohl beim Eingehen einer Position als auch bei Geschäften, mit denen die Risiken durch Auflösen bzw. Verringern einer Position ausgeschlossen bzw. eingeschränkt werden sollen (Glattstellungsgeschäfte).

1.3 Währungsrisiko

Sofern und insoweit als das Geschäft in einer Währung (z. B. USD) oder Rechnungseinheit (z. B. CHF) abgerechnet wird, die sich von der Inventarwährung des Portfolios unterscheidet (z. B. Euro), können Währungsveränderungen erzielte Handelsgewinne schmälern und Verluste vergrößern.

1.4 Bonitäts- / Adressenausfallrisiko

Jedem Geschäft mit gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien wohnt das Risiko inne, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Das Bonitäts- / Adressenausfallrisiko bestimmt sich daher nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vertragspartners.

1.5 Operationelles Risiko

Bei der Platzierung der Order für die Handelsabwicklung kann es zu Übermittlungsfehlern und Missverständnissen kommen, wie etwa hinsichtlich der Anzahl oder der Art der zu tätigenden Geschäfte, mit unter Umständen erheblichen negativen Folgen.

2. Anlegerspezifische Risiken

2.1 Liquiditätsverringerung

Das Anlagekapital mindert die Liquidität des Anlegers. Wegen des hochspekulativen Charakters von Geschäften sollte der Anleger nie darauf angewiesen sein, zur Deckung seines Lebensunterhaltes auf Mittel, die in diese Beteiligung investiert sind, zurückzugreifen.

Darüber hinaus können eventuell zu leistende Nachschusszahlungen die Liquidität des Anlegers, über das ursprüngliche Anlagekapital hinaus, unter Umständen erheblich beeinträchtigen. Dieses Risiko kann im vorliegenden Fall jedoch aufgrund der rechtlichen Konstellation der mittelbaren Partizipation nicht eintreten.

2.2 Änderung der Rechtslage

Für den Anleger vorteilhafte gesetzliche Regelungen bzw. Verwaltungsvorschriften oder vorteilhafte Rechtsprechung, wie z. B. hinsichtlich der steuerrechtlichen Beurteilung von Handelsgewinnen eines nicht gewerblichen Anlegers, können in Zukunft entfallen oder zum Nachteil des Anlegers verändert werden.

3. Kostenrisiken / dolose Handlungen

3.1 Auswirkung von Abwicklungsprovisionen auf die Gewinnchancen

Termingeschäfte können auf sehr kurzfristige Handelshorizonte (teilweise An- und Verkauf innerhalb eines Tages/Intraday) ausgerichtet sein. Es können daher relativ hohe Handelsfrequenzen auftreten und die dadurch anfallenden Abwicklungsprovisionen die Gewinnaussichten erheblich schmälern.

3.2 Risikoerhöhung durch Transaktionskosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren für die Dienstleistungen der Alpari (Deutschland) GmbH, der Falcon Asset Management GmbH sowie der Depotstelle verschlechtern die Gewinnchancen der Finanzgeschäfte nachhaltig.

Je höher deshalb die Kosten pro Geschäft sind, umso geringer werden etwaige Gewinnchancen, wobei bei wiederholter Spekulation nach der Realisierung anfänglicher Verluste eine „per-saldo-Gewinnchance“ für die gesamte Spekulation äußerst unwahrscheinlich ist. Bei anfänglichen Verlusten müssen weitere Geschäfte mit völlig unrealistischen Preisentwicklungen zu Ihren Gunsten abgeschlossen werden, um die früheren Verluste und die Transaktionskosten und Gebühren wieder hereinzuholen.

3.3 Dolose Handlungen

Vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaftes Verhalten von Personen, die aufgrund von Vollmachten Dispositionsbefugnis oder faktische Möglichkeit über die Vermögenswerte des Anlegers haben, kann zu Verlusten führen. Diese Verluste können entstehen, auch wenn juristische Ersatzansprüche des Anlegers gegeben sind, da diese unter Umständen nicht einklagbar oder vollstreckbar sein können.

5. Aufklärung über die Hebelwirkung und sonstige Risiken des Terminhandels

a. Hebel-Effekt

Die Abwicklung des Termingeschäfts auf der Basis einer Margin (Sicherheitsleistung) oder auf Basis der Bezahlung einer Optionsprämie reduziert zwar den Kapitaleinsatz des Käufers, der mit einem vergleichsweise geringen Kapitalstock ein vergleichsweise großes Handelsvolumen bewegen kann. Konsequenz dieses Geschäftes ist aber, dass selbst geringe Kursschwankungen zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können, wenn der Verlust die hinterlegte Margin überschreitet. Im Grundsatz gilt: Je geringer die Margin, desto größer die Gefahr des Totalverlustes des eingesetzten Betrages. In der Praxis wird dieser Zusammenhang als Hebeleffekt oder Leverage-Effekt bezeichnet.

b. Risiken des Online-Trading

Weitere Risiken können sich aufgrund der Eigenheiten des Online-Trading ergeben, insbesondere kann es aufgrund von Systemfehlern, Systemabstürzen, Übertragungsfehlern, andere Störungen der Hardware oder Software oder der Unterbrechung der Verbindung dazu kommen, dass Aufträge, insbesondere auch Stop-Limit-Orders und/oder Stop-Loss-Orders nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder ausgeführt werden können. Auch diese Fehler und Störungen können Verluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

c. Rechtliches Risiko

Das rechtliche Risiko ist das Risiko, dass ein Geschäft aus rechtlichen Gründen nicht durchsetzbar ist. Die Durchsetzbarkeit von Verträgen kann insbesondere wegen einer fehlenden Berechtigung des Geschäftspartners zum Geschäftsabschluss, vertraglicher Mängel, unvollständige Dokumentation der Geschäfte und/oder rechtlicher Besonderheiten in den Ländern, in denen der Geschäftspartner seinen Sitz hat, gefährdet sein.

d. Betriebs- und Organisationsrisiken

Unter Betriebs- und Organisationsrisiken ist die Gefahr zu verstehen, dass Mängel in der eigenen Aufbau- und Ablauforganisation zu unerwarteten Verlusten führen können. Dieses Risiko kann auf Unzulänglichkeiten in EDV- und anderen Informationssystemen, auf menschlichen Versagen und ungenügenden innerbetrieblichen Kontrollverfahren basieren. Schwächen in der Aufbau- und Ablauforganisation können sich in einem erheblichen Verlustrisiko oder in zusätzlichen Aufwand niederschlagen. Auch fehlerhafte Programmabläufe sowie automatisierte EDV- und Informationssysteme, die in Art und Umfang nicht dem laufenden und potenziellen Geschäftsvolumen Rechnung tragen, bergen ein erhebliches Betriebsrisiko. Zu den menschlichen Risikofaktoren, die einen Verlust des Engagements begründen können, zählen mangelndes Verständnis der Geschäftsführung, mangelnde innerbetriebliche Risikokontrollen insbesondere Geschäftsablaufkontrollen und fehlende Handelslimite, sowie das Eingehen unverhältnismäßig vieler offener Positionen.

e. Länder- und Transferrisiko

Das Länderrisiko ist das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsunfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit und/oder –bereitschaft seines Sitzlandes die geschuldeten Leistungen nicht oder nicht fristgerecht leisten kann. Dahinter verbirgt sich die Gefahr einer wirtschaftlichen und/oder einer politischen Instabilität. So können Geldzahlungen auf die der Gläubiger einen Anspruch hat, aufgrund von Devisenmangel oder Transferbeschränkungen im Ausland ausbleiben.

Zudem kann der Transfer von Geldern oder deren Tausch in eine andere Währung durch staatliche Maßnahmen untersagt werden. Ein Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit ist die Blockade von Guthaben iranischer und irakischer Banken in den USA durch die amerikanische Regierung. Man spricht von Transferrisiko. Zwar ist das Transferrisiko im Zuge der Globalisierung der Kapitalmärkte zumindest im Verkehr der westlichen Industrienationen untereinander als eher gering einzustufen.

6. Besondere Risiken bei Differenz-handelsgeschäften (Contracts for Differences – CFDs)

Zusätzlich zu den allgemein erläuterten Risiken weisen die nachstehenden Hinweise gesondert auf mit Differenzhandelsgeschäften (derivativen Produkten), wie z. B. Terminkontrakten, Optionen und Differenzkontrakten verbundene Risiken hin. Sie sollten sich in jedem Fall ausreichend Informationen beschaffen, um eine fachlich und rechtlich gut fundierte Entscheidung treffen zu können, ob das jeweilige Geschäft nach Ihrer eigenen Finanzlage und Ihrem eigenem Anlagehorizont für Sie geeignet ist.

Auch wenn Differenzhandelsgeschäfte (derivative Instrumente) zur Streuung des Anlagerisikos eingesetzt werden können, sind diese für viele Investoren ungeeignet. Die einzelnen Arten von Differenzhandelsgeschäften beinhalten einen unterschiedlichen Risikoumfang. Wenn Sie eine Entscheidung zum Abschluss eines bestimmten Differenzhandelsgeschäftes treffen, sollten Sie sich folgender Kernpunkte bewusst sein und sich stets darüber vergewissern, ob Sie den angestrebten Zweck mit der konkreten einzugehenden Position erreichen können.

Differenzkontrakten sind mit spezifischen inhärenten Risiken verbunden. Im Gegensatz zu anderen Termin- und Optionskontrakten können CFDs nur in Bar beglichen werden, wobei die Differenz der Unterschied zwischen dem Preis, zu dem der CFD erworben (Long-Position) oder verkauft (Short-Position) worden ist und dem Schlusskurs am betreffenden Geschäftstag ist. So besteht zum Beispiel der Wert eines Aktien-CFDs in der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs und Schlusskurs multipliziert mit der Anzahl der im Kontrakt spezifizierten Referenzaktien.

Falls das betreffende Wertpapier das von Ihnen festgelegte Kursziel nicht erreicht, müssen Sie die Differenz zwischen dem Wert des quotierten Kurses, zu dem Sie den Kontrakt abgeschlossen haben, und dem quotierten Preis, zu dem Sie den Kontrakt glattstellen, zahlen. Ihr höchstmöglicher Verlust kann dabei nicht vorher bestimmt werden und kann sich auf einen Betrag belaufen, der weit über Ihrer Margeneinlage bei ihrem Broker liegt.

a. Differenzhandelsgeschäfte verschaffen Ihnen stets nur befristete Rechte, die verfallen oder an Wert verlieren können. Das Risiko des jeweiligen Geschäftes steigt, je kürzer seine Laufzeit ist. Bei CFD's ist die Laufzeit in der Regel sehr lang, sie beträgt regelmäßig 10 Jahre.

b. Das Verlustrisiko aus Differenzhandelsgeschäften kann unbestimmbar sein und neben den von Ihnen geleisteten Sicherheiten auch Ihr sonstiges Vermögen erfassen. Sofern Sie sich gegen dieses Risiko absichern wollen, empfehlen wir Ihnen ein „LIMITED RISK – Konto“. Sie können mit „garantierten Stops“ Ihr Risiko kontrollieren.

c. Die Risiken aus Differenzhandelsgeschäften können möglicherweise nur bei Inkaufnahme zusätzlicher Verluste ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

d. Haben Sie für den Abschluss von Differenzhandelsgeschäften einen Kredit in Anspruch genommen oder handelt es sich bei dem Differenzhandelsgeschäft um ein Geschäft in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit, so ist generell von einem höheren Verlustrisiko auszugehen. Wir raten DRINGENDST davon ab, Spekulationsgeschäfte auf Kredit einzugehen.

Generelle Hinweise

a. OTC – Produkte

Außerbörslich gehandelte („OTC „Over-the-Counter“ bedeutet außerbörslich) Kontrakte und/oder Differenzkontrakte über Aktien, Aktienderivate, Indizes, Devisen oder Edelmetalle sowie Termin- und Optionstransaktionen (zum Beispiel Swaps usw.) sind mit einem hohen Risiko verbunden. Investieren Sie nicht in solch spekulative Instrumente, wenn Sie es sich nicht leisten können, das eingesetzte Kapital zu verlieren. Bei gewissen Transaktionen können Sie nicht nur Ihre ursprüngliche Investition verlieren, sondern es kann Ihnen darüber hinaus die Verpflichtung zur Zahlung unbestimmter Beträge an einem zukünftigen Datum erwachsen.

Derivate sind von ihrer Konzeption her nicht für Anleger geeignet, die Einkommen aus ihren Investitionen erwirtschaften wollen, weil der Geldwert von Einkommen aus Investitionen in Derivaten, falls es überhaupt erwirtschaftet wird, heftigen Schwankungen unterliegen kann. Eine Investition in ein OTC-Produkt ist möglicherweise nicht problemlos liquidierbar, und/oder es kann schwierig sein, zuverlässige Informationen über ihren Wert beziehungsweise das Maß der ihm inhärenten oder zugrunde liegenden Risiken, die mit solcher Investition verbunden sind, zu beschaffen. Der Wert von Investitionen, die in ausländischen Währungen gestückelt sind, unterliegt einem wechselkursbedingten Währungsrisiko.

b. Buchung und Behandlung im Konto

Die Bewertung von Positionen von Klienten wird von der Depotstelle im Laufe des Geschäftstages fortwährend aktualisiert. Gewinne oder Verluste werden unverzüglich auf dem Konto des Kunden widergespiegelt und ein Verlust kann zu einer Verpflichtung führen, eine Sicherheitsleistung zu stellen, die den Kunden zur unverzüglichen Disposition zusätzlicher Gelder an Depotstelle verpflichtet. Offene Positionen werden zum Geschäftsschluss auf der Grundlage des Schlusskurses bewertet und Tagesgewinne und –verluste werden im Saldo des Kunden widergespiegelt.

c. Ihre Gegenpartei

Die Depotstelle wird als Kontoführer bei CFD-Vermögensverwaltungsstrategien sowie bei allen anderen OTC-Geschäften und/oder Devisen- und Edelmetallkontrakten als Ihre Gegenpartei auftreten. Rückzahlbare Gelder und Marginleistungen sind nicht gesichert.

d. Internetrisiken

Das Internet ist generell zwar zuverlässig, jedoch können technische und andere Probleme es Ihnen unmöglich machen, einen Handelsauftrag zu erteilen oder eine Position glattzustellen, wenn Sie das Online-Handelssystem benutzen. Weiterhin können solche Probleme zur Verzögerung der Ausführung eines Auftrags führen. Alpari (Deutschland) GmbH, Alpari (UK) Limits oder FALCON GMBH haftet nicht für Verluste, Kosten oder Haftungen (einschließlich Folgeschäden), die dem Kunden im Zusammenhang mit der Platzierung oder Erteilung von Aufträgen und Anweisungen oder sonstigen Kommunikationen über das Internet entstehen, sei es durch fehlerhafte oder verzögerte Weiterleitung von Aufträgen oder Anweisungen.

e. Märkte im Ausland

Auf Märkten im Ausland bestehen Risiken, die sich von den Risiken auf deutschen Märkten unterscheiden. In manchen Fällen sind die Risiken größer. Wenn Transaktionen auf ausländischen Märkten getätigt werden, oder Kontrakte auf ausländische Währung lauten, wirken sich Wechselkursschwankungen auf das Gewinn- bzw. Verlustpotenzial aus.

f. Sicherheitsleistung

Wenn Sie mit Differenzkontrakten handeln, hinterlegen Sie bei Ihrem Händler eine Sicherheitseinlage zur Eröffnung oder Aufrechterhaltung einer Position. Sie können einen Totalverlust der Sicherheitseinlage erleiden. Wenn sich der Markt für Sie nachteilig entwickelt, können Sie aufgefordert werden, kurzfristig eine zusätzliche Sicherheitseinlage in beträchtlicher Höhe zu leisten, um die Position aufrecht zu erhalten. Wenn Sie die Verpflichtung nicht innerhalb der erforderlichen Frist erfüllen, kann Ihre Position mit einem Verlust liquidiert werden und Sie sind für alle daraus resultierende Defizite haftbar. Selbst wenn für eine Transaktion keine Sicherheitseinlage vorgesehen ist, kann sie unter bestimmten Umständen zur Leistung weiterer Zahlungen verpflichtet, die über die bei Abschluss des Kontrakts gezahlten Beträge hinausgehen.

g. Handelsaussetzungen

Unter bestimmten Handelsbedingungen kann es schwierig oder unmöglich werden, eine Position auf dem den Differenzhandelsgeschäft zugrunde liegenden Märkten zu liquidieren. Dies kann zum Beispiel eintreten, wenn Preisbewegungen auf einem zugrunde liegenden Markt so stark ausfallen, dass der Preis in einer Handelssitzung über eine Grenze steigt bzw. fällt, bei der eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels ausgelöst wird. Die Erteilung eines Stop-Loss-Auftrags wird Ihre Verluste in diesem Fall nicht unbedingt auf die gewünschten Beträge beschränken, weil die Marktbedingungen es für ihren Händler unmöglich machen können, einen solchen Auftrag zum festgelegten Preis auf dem zugrunde liegenden Markt durchzuführen.

h. Insolvenz

Eine Insolvenz ihres Händlers oder seiner Zahlungseinstellung kann dazu führen, dass ohne Ihre Zustimmung Positionen liquidiert oder glattgestellt werden.